

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 11. September 1964

72. Stück

- 228.** Verordnung: Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten.
- 229.** Verordnung: Einrichtung von Ergänzungskommanden.
- 230.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Indien.
- 231.** Kundmachung: Aufhebung des Erlasses vom 19. Mai 1960, Zl. 46.481-10/59, sowie einiger Worte im Erlaß vom 21. April 1955, Zl. 46.686-15A/55, und in der Kundmachung vom 29. Dezember 1958, Zl. 171.061-15A/1958, des Bundesministeriums für Finanzen durch den Verfassungsgerichtshof.
- 232.** Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 9 Abs. 4 der 3. Sporttoto-Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof.

228. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1964 über die mit der Reifeprüfung an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten verbundenen Berechtigungen zum Besuch von wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten).

Auf Grund des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung als ordentlicher Hörer.

(2) Gleich sind folgende Fachrichtungen der Höheren technischen Lehranstalten einerseits und der wissenschaftlichen Hochschulen andererseits:

	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für	Wissenschaftliche Hochschulen (Fachrichtung)
1	Maschinenbau Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau Maschinenbau und Schweißtechnik Feinwerktechnik Werkzeug- und Vorrichtungsbau	Maschinenbau
2	Betriebstechnik	Maschinenbau Wirtschaftsingenieurwesen (Wahlrichtung Maschinenbau)
3	Gießereitechnik	Maschinenbau Hüttenwesen
4	Kunststofftechnik	Maschinenbau
5	Elektrotechnik	Starkstromtechnik Nachrichtentechnik
6	Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik	Starkstromtechnik Nachrichtentechnik
7	Hochbau Holzbau	Architektur Bauingenieurwesen
8	Tiefbau	Bauingenieurwesen Kulturtechnik
9	Technische Chemie Textilchemie Gerbereichemie und Ledertechnik	Technische Chemie
10	Biochemie und Schädlingsbekämpfung	Technische Chemie Gärungstechnik

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind keine Zusatzprüfungen erforderlich.

(4) Verwandt sind

- a) jene Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten einerseits und der Technischen Hochschulen sowie der Montanistischen Hochschule andererseits, die nicht nach Abs. 2 gleich sind;
- b) die Höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und für Fremdenverkehrsberufe einerseits und das Studium an der Hochschule für Welthandel sowie das Übersetzer- und Dolmetscherstudium an den Universitäten andererseits;
- c) folgende Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten einerseits und der wissenschaftlichen Hochschulen andererseits:

	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für	Wissenschaftliche Hochschulen (Fachrichtung)
1	die im Abs. 2 Z. 1 bis 8 genannten Fachrichtungen	Mathematik, Darstellende Geometrie und Physik an Universitäten
2	die im Abs. 2 Z. 4, 9 und 10 genannten Fachrichtungen Silikattechnik Holztechnik	Chemie an Universitäten
3	Reproduktions- und Drucktechnik	Zeitungswissenschaften an Universitäten
4	Holztechnik	Forstwirtschaft
5	Technische Chemie	Gärungstechnik

(5) In den Fällen

- a) des Abs. 4 lit. a ist die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung
 - aa) aus Darstellender Geometrie für Absolventen der Höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung, für Reproduktions- und Drucktechnik und für Fremdenverkehrsberufe,
 - bb) aus Chemie für Absolventen der Höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei sowie für Wirkerei und Strickerei,
- b) des Abs. 4 lit. b ist keine Zusatzprüfung,

- c) des Abs. 4 lit. c Z. 1 bis 3 ist die erfolgreiche Ablegung von Zusatzprüfungen aus Philosophischem Einführungsunterricht und aus einer lebenden Fremdsprache, in den Fällen des Abs. 4 lit. c Z. 4 einer Zusatzprüfung aus Naturgeschichte, in den Fällen des Abs. 4 lit. c Z. 5 keine Zusatzprüfung.

Voraussetzung für den Besuch der angeführten Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als ordentlicher Hörer.

§ 2. (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt berechtigt ferner — soweit nicht schon die Bestimmungen des § 1 hierfür Anwendung finden — zum Besuch als ordentlicher Hörer

- a) aller Fachrichtungen der Universitäten, wobei jedoch (mit Ausnahme des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums) die erfolgreiche Ablegung von Zusatzprüfungen aus Philosophischem Einführungsunterricht und einer lebenden Fremdsprache, ferner zusätzlich
 - aa) für Theologie und Rechtswissenschaften aus Latein,
 - bb) für Medizin und Pharmazie aus Latein und Naturgeschichte,
 - cc) für Geographie und Naturgeschichte aus Naturgeschichte
 Voraussetzung ist;
- b) der Tierärztlichen Hochschule, wobei jedoch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Naturgeschichte Voraussetzung ist;
- c) der Hochschule für Bodenkultur, wobei jedoch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Naturgeschichte Voraussetzung ist;
- d) der Hochschule für Welthandel, wobei jedoch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus einer lebenden Fremdsprache Voraussetzung ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 112/1937, von den Absolventen allgemeinbildender höherer Schulen während des Hochschulstudiums an einzelnen Fachrichtungen der Universitäten Kenntnisse aus Latein oder Griechisch und an der Tierärztlichen Hochschule aus Latein nachzuweisen sind, werden diese Bestimmungen auch für die Absolventen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten in Geltung gesetzt.

§ 3. (1) Die Zusatzprüfungen nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 können, soweit dies in der Reifeprüfungsvorschrift für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten vorgesehen ist, im Rahmen der Reifeprüfung an diesen Schulen, in den übrigen Fällen an allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen das betreffende Fach Reife-

prüfungsgegenstand ist, abgelegt werden; für das Prüfungsverfahren und das Ausmaß der nachzuweisenden Kenntnisse gelten die Vorschriften über die Reifeprüfung an diesen Schulen sinngemäß.

(2) Die Zusatzprüfung aus einer lebenden Fremdsprache im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. c und des § 2 Abs. 1 entfällt, wenn eine lebende Fremdsprache Reifeprüfungsgegenstand an der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt war oder der Schüler im Jahreszeugnis über den 5. Jahrgang mindestens befriedigend aus einer lebenden Fremdsprache erhalten hat.

(3) Das nach den hochschulrechtlichen Vorschriften bestehende Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung für das Übersetzer- und Dolmetscherstudium an Universitäten und einer Eignungsprüfung für das Studium der Leibesübungen an Universitäten bleibt unberührt.

§ 4. (1) Unter Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten bzw. unter allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten bzw. allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

(2) Unter Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten im Sinne dieser Verordnung sind außer den im § 72 auch die im § 73 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 und 4 des Schulorganisationsgesetzes genannten Schulen zu verstehen.

Piffl

229. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29. August 1964 über die Einrichtung von Ergänzungskommandos.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, wird verordnet:

§ 1. Ergänzungskommandos werden mit folgendem örtlichen Wirkungsbereich in folgenden Städten eingerichtet:

Für den Ergänzungsbereich

Burgenland		in Eisenstadt,
Kärnten		in Klagenfurt,
Niederösterreich		in St. Pölten,
Oberösterreich		in Linz,
Salzburg		in Salzburg,
Steiermark		in Graz,
Tirol		in Innsbruck,
Vorarlberg		in Bregenz,
Wien		in Wien.

§ 2. Außenstellen von Ergänzungskommandos werden mit folgendem örtlichen Wirkungsbereich in folgenden Städten eingerichtet:

Außenstelle des Ergänzungskommandos Niederösterreich für den Bereich der politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Mödling und Wien-Umgebung in Wien,

Außenstelle des Ergänzungskommandos Oberösterreich für den Bereich der politischen Bezirke Ried im Innkreis, Braunau am Inn, Grieskirchen und Schärding in Ried
im Innkreis,

Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark für den Bereich der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau in Zeltweg,

Außenstelle des Ergänzungskommandos Tirol für den Bereich des politischen Bezirkes Lienz .. in Lienz.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung

- a) vom 15. Oktober 1955, BGBl. Nr. 212, betreffend die Errichtung von Ergänzungskommandos zur Durchführung der Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen,
- b) vom 22. Oktober 1959, BGBl. Nr. 235, über die Errichtung von Außenstellen der Ergänzungskommandos Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol,
- c) vom 18. Jänner 1963, BGBl. Nr. 12, über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark in Zeltweg und die Auflösung der Außenstelle dieses Ergänzungskommandos in Graz-Wetzelsdorf

außer Kraft.

Prader

230. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Juli 1964 betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Indien.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Indien genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichi-

sche Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Indien.

(2) In Indien ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Indien haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Indien registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

231. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. August 1964, betreffend die Aufhebung des Erlasses vom 19. Mai 1960, Zl. 46.481-10/59, sowie einiger Worte im Erlaß vom 21. April 1955, Zl. 46.686-15 A/55, und in der Kundmachung vom 29. Dezember 1958, Zl. 171.061-15 A/1958, des Bundesministeriums für Finanzen durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1964, V 5, 6, 7/64,

1. die im Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 21. April 1955, Zl. 46.686-15 A/55, über die Bestimmung von Umrechnungskursen zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), der Umsatzsteuervergütungen, der Verkehrsteuern und von in ausländischer Währung ausgedrückten Versicherungsprämien (verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 29. April 1955, Nr. 99), enthaltenen Worte „Erfolgt die Abwicklung eines Exportgeschäftes zu einem Kurs, der von dem hier bestimmten um 5 v. H. oder mehr abweicht, so ist der bei dem Geschäft erzielte Kurs der Bemessung der Ausfuhrvergütung und Ausfuhrhändlervergütung zugrunde zu legen“;

2. die in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Dezember 1958, Zl. 171.061-15 A/1958, über die Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), der Umsatzsteuervergütungen, der Verkehrsteuern und von in ausländischer Währung ausgedrückten Versicherungsprämien (Zollwertkurse) zum 1. Jänner 1959 (verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 31. Dezember 1958, Nr. 301), enthaltenen Worte „Erfolgt die Abwicklung eines Exportgeschäftes zu einem Kurs, der von dem hier bestimmten um 5 v. H. oder mehr abweicht, so ist der bei dem Geschäft erzielte Kurs der Bemessung der Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung zugrunde zu legen“ und

3. den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 19. Mai 1960, Zl. 46.481-10/59, überschrieben mit „Umrechnungskurse; 5-v.-H.-Klausel bei Exportgeschäftes“, verlautbart im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, Nr. 150/1960, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Schmitz

232. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. August 1964, betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 9 Abs. 4 der 3. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 113/1957, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 1964, V 24/63/10, festgestellt, daß § 9 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1957, BGBl. Nr. 113, über die Durchführung des Sporttotos (3. Sporttoto-Verordnung) bis zum Ablauf des 22. Jänner 1963 gesetzwidrig war.

Schmitz